

99102003023000, 99102003023000

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende Auskunft

Heruntergeladen am 29.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100071911/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102003023000, 99102003023000
Leistungsbezeichnung I	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende Auskunft
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Einkommensteuererklärung, Steuerklasse II, Kind, Steuererleichterung, Entlastungsbetrag, Einkommen, Alleinerziehende, Einkommenssteuer, Steuerklasse, Einkommensteuer, Kinderfreibetrag, Einkommenssteuererklärung, Lohnsteuer, Kinder
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Auskunft (023)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_24b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_38b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_24b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_38b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39.html
Teaser	Wenn Sie alleinerziehend sind, können Sie einen steuerlichen Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen.
Volltext	<p>Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende verringert Ihr zu versteuerndes Einkommen und damit Ihre Einkommensteuer. Wenn Sie Ihr Kind alleine erziehen, müssen Sie einen bestimmten Betrag Ihres Einkommens nicht versteuern. Für jeden Monat, in dem Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen, sind 355 Euro im Ergebnis steuerfrei. Das sind bis zu 4.206 Euro im Jahr. Der Entlastungsbetrag wird nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder gestaffelt und erhöht sich ab dem 2. Kind um jeweils 240 Euro jährlich pro Kind. Sie bekommen den Entlastungsbetrag auch für Monate, in denen die Voraussetzungen nicht den ganzen Monat lang vorliegen.</p> <p>Sie haben folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie können den Betrag in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. • Sie können die Lohnsteuer-Klasse II beantragen. Dann wird der Betrag bereits berücksichtigt, wenn die Steuer von Ihrem Lohn abgezogen wird. Wenn Sie bereits die Lohnsteuer-Klasse II haben, brauchen Sie nichts zu tun. Der Entlastungsbetrag wird dann automatisch berücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge ab

Modul	Sachverhalt
	dem 2. Kind können Sie als Freibeträge im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren beantragen.
Erforderliche Unterlagen	(Steuer-) Identifikationsnummer des Kindes
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland Sie wohnen in Deutschland und sind hier gemeldet. Falls Sie keinen festen Wohnsitz haben, halten Sie sich stattdessen gewöhnlich in Deutschland auf. • Gemeinsamer Haushalt mit Ihrem Kind Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt. Das wird grundsätzlich angenommen, wenn es dort gemeldet ist. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Angabe der an das Kind vergebenen (Steuer-) Identifikationsnummer. • Anspruch auf Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld Für Ihr Kind haben Sie Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes erfüllt. • Sie sind alleinstehend <ul style="list-style-type: none"> \- In Ihrem Haushalt leben keine anderen erwachsenen Personen, die sich an der Haushaltsführung beteiligen (Haushaltsgemeinschaft). \- Für bestimmte Personen gibt es Ausnahmen von dieser Voraussetzung, zum Beispiel wenn Ihr volljähriges Kind bei Ihnen lebt und Sie für dieses Kind Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld haben. \- Sie sind nicht allein stehend, wenn das steuerliche Splitting-Verfahren („Ehegatten-Splitting“) bei Ihnen möglich ist. Falls Sie verwitwet sind, ist es egal, ob das Splitting-Verfahren bei Ihnen möglich ist.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und ggf. der Erhöhungsbetrag für weitere Kinder können bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch die Vergabe der Steuerklasse II und ggf. die Speicherung eines Freibetrags berücksichtigt werden. Die Gültigkeit

Modul

Sachverhalt

des Freibetrags ist dabei auf einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren ab Beginn des Kalenderjahrs, für das der Freibetrag erstmals gilt, begrenzt. Ist eine Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht möglich bzw. von Ihnen nicht erwünscht, können Sie diesen auch noch im Rahmen einer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Alleinstehende Personen können einen Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder Kindergeld zusteht. Der Entlastungsbetrag beträgt 4.260 EUR. Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um jeweils 240 EUR. Ziel des Entlastungsbetrages ist es, die höheren Kosten für die Lebens- bzw. Haushaltsführung der Alleinerziehenden steuerlich abzumildern.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. Dieses können Sie mit der Finanzamtssuche auf der Webseite des Bundeszentralamtes für Steuern ermitteln.
<https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html>
<https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html>

Formulare

Ursprungsportal

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende Auskunft, Relief amount for single parents Information